Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Freitag, den 19. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 95.) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 1435.

Am Donnerstag, dem 15. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen zu Kaiserswerth bei dem Gastwirth Hr. Werners, vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Wolters, nachbenannte domaniale Grundstücke zum Verkauf und zur Verpachtung ausgesetzt werden:

1) 3 Morgen 111,15 Ruthen Ackerland auf dem Oberwärd bei Kaiserswerth, zwischen den Besitzungen des Chr. Brockerhoff und Wilhelm Nelsen, des Grafen von Hatzfeld und dem Wege nach der Schwemme belegen, verpachtet an Wilh. Kux bis Martini 1830;
2) 4 Morgen 175,20 Ruthen Ackerland daselbst, zwischen Grundbesitz des Wilhelm Nelsen und Misenholl, des Grafen von Hatzfeld und dem Wege nach der Schwemme, verpachtet an Wilh. Santen bis Martini 1830;
3) 179,20 Ruthen Ackerland in der Müsgeshütt, Gemeinde Lohhausen, Vorhaupts an die Kittelbach und ferner an Grundeigenthum des Grafen von Hatzfeld, der Wittwe Bös, des Th. Weyer, Wahler et Cons. gränzend, verpachtet an Chr. Hümbsch bis Martini 1830.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können auf dem Königlichen Rent-Amte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 13. März 1830.

(Nr. 96.) Steckbrief gegen den Detenirten Johann van Oyen aus Kessel. I. S. II. Nr. 1732.

Der unten näher bezeichnete Häusling Johann van Oyen aus Kessel, Bürgermeisterei Asperden, Kreis Cleve, welcher wegen Bettelei und Landstreicherei in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 2. März c. von der Chausseearbeit bei Ichendorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an gedachte Arbeits-Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. März 1830.

Signalement.

Geburtsort Kessel; letzter Aufenthaltsort dito; Religion katholisch; Gewerbe Schustergesell; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf, dick; Mund groß; Kinn rund; Gesicht breit; Sprache plattdeutsch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekleidung von der Anstalt: eine grau tuchene Jacke, eine grautuchene Hose, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe, eine graue Mütze mit grün besetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Die Erhebung des Rheinzolls betr.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Oktober v. J., werden nachfolgende, in Bezug auf die Rheinzoll-Erhebung auf dem Preußischen Rheine höheren Orts ergangene Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) gemischte Ladungen, das heißt solche, welche aus Gütern bestehen, die im Inlande verladen und fürs Inland bestimmt sind, und solche, die aus dem Auslande kommen, oder dahin ausgeführt werden sollen, bleiben, soweit sie bisher erlaubt waren, ferner gestattet; der Schiffer ist jedoch gehalten, die Güter nach den beiden Cathegorien in dem Manifeste getrennt zu deklariren.

2) von den aus dem freien Verkehr im Inlande geladenen, und im Inlande wieder zur Ausladung kommenden Gütern gemischter Ladungen, sind Rheinzoll-Gebühren nicht zu entrichten.

3) die in dem, unterm 19. Oktober v. J. bekannt gemachten Tarif ausgesprochene Befreiung von Entrichtung des Rheinzolles für Schiffe, welche von einem Punkte des Preußischen Rheines zum anderen fahren, ohne über Emmerich oder Koblenz ein- oder auszugehen, findet auf die Entrichtung der Recognitions-Gebühren nicht Anwendung; diese Gebühren müssen vielmehr wie bisher entrichtet werden, wenn die Fahrzeuge in der Binnenfahrt eine der beiden Grenz-Zoll-Stellen zu Emmerich oder zu Koblenz berühren; das heißt von derselben abfahren oder bei derselben ankommen.

Für Fahrzeuge, welche von einer Rheinzoll-Stelle im Innern, z. B. von Köln oder Düsseldorf zu Thal, oder von Köln zu Berg mit der Bestimmung nach Emmerich oder Koblenz abfahren, müssen die Recognitions-Gebühren an genannten Rheinzoll-Stellen gleich im Voraus für die zurückzulegende Strecke gezahlt werden.

Für Fahrzeuge dagegen, welche von oberhalb Köln zu Berg, oder von unterhalb Düsseldorf zu Thal beziehungsweise nach Koblenz oder Emmerich fahren, sind die Recognitions-Gebühren bei der Ankunft zu Koblenz oder zu Emmerich für die passirten Stationen nachträglich zu entrichten.

Es gilt hierbei gleich, ob die Fahrzeuge beladen oder unbeladen sind.

Die seit Erlaß der Bekanntmachung vom 19. Oktober v. J. bei den verschiedenen Rheinzoll-Aemtern entrichteten Recognitions-Gebühren werden, so weit sie nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verschuldet waren, den betreffenden Schiffern zurückgezahlt werden.

Dieselben haben sich zu diesem Behuf bei denjenigen Rheinzoll-Aemtern zu melden, bei welchen die Einzahlung Statt gefunden hat.

Köln, den 13. März 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

(Die Entrichtung des Rheinzolls für die unmittelbare Fahrt von Emmerich nach Köln, und umgekehrt betr.)

Zur Erleichterung der Schiffer, welche mit ihren, aus Holland über Emmerich einge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

henden Schiffen unmittelbar nach Köln, und umgekehrt, mit ihren von Köln abgehenden Schiffen, unmittelbar über Emmerich nach Holland fahren, ist höheren Orts gestattet worden, daß die Rheinzoll-Gebühren für diese Fahrten auf ein Mal, und zwar in der Bergfahrt zu Emmerich, und in der Thalfahrt zu Köln, für die ganze zurückzulegende Strecke, entrichtet werden können.

Es wird dies zur Nachricht derjenigen, zu der bezeichneten Cathegorie gehörenden Schiffer, welche von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen Willens sind, hiermit bekannt gemacht.

Köln, den 13. März 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Kasse des 25ten, 28ten, 29ten, 30ten Infanterie-Regiments und deren Garnison-Kompagnien;
des 25ten, 28ten, 29ten, 30ten Landwehr-Regiments;
des 2ten Bataillons 4ten Garde-Landwehr-Regiments und der Landwehr-Bataillone Nr. 39 und ehemalig 40tes (Düsseldorfer);
der 3ten und 4ten Schützen-Abtheilung;
des 4ten Dragoner, 7ten, 8ten Ulanen- und
des 9ten Husaren-Regiments;
der 15ten, 16ten Divisions-Garnison- und der 15ten, 16ten Invaliden-Kompagnie;
der 8ten Artillerie-Brigade und deren Handwerks-Kompagnie;
der 4ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung;
der Artillerie-Depots zu Koblenz, Köln, Jülich und Saarlouis;
der Artillerie-Werkstatt zu Deutz und
der Artillerie-Nebenwerkstatt in Koblenz;
der Train-Depots zu Ehrenbreitstein und Benrath,
des Montirungs-Depots zu Düsseldorf, der Proviant-Aemter zu Koblenz, Köln, Saarlouis, und der Magazin-Rendantur zu Jülich;
der Garnison-Verwaltungen zu Koblenz, Köln, Trier, Jülich, Aachen und Saarlouis;
der allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Köln, Koblenz, Jülich, Trier, Saarlouis, und der Spezial-Lazarethe zu Bonn, Wetzlar und Saarbrücken; auch in Bezug auf die Selbstbewirthschaftungen ihrer Kasernen an die Kasse der 7ten Artillerie-Brigade;
des 2ten und Füselier-Bataillons 16ten Infanterie-Regiments, und
der 7ten Artillerie-Handwerks-Kompagnie;

aus dem abgelaufenen Jahr 1829 zu haben vermeinen, werden aufgefordert, selbige innerhalb zwei Monaten und spätestens bis zum 10. May dieses Jahrs unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden.

Koblenz, den 28. Februar 1830.

Königliche Intendantur des 8ten Armee-Korps.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl an der Schellenberger Glashütte.)

In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar d. J., sind aus der Wohnung des Königlichen Geschwornen Hilgenstock, an der Schellenberger Glashütte unweit Rellinghausen, mittelst Einbruchs, folgende Gegenstände aus der Küche entwendet worden:

a) eine kupferne Kasserolle mit Absatz, mit zwei kupferne Handgriffe, 40 bis 50 Pfund schwer; b) ein gelb kupferner Aufsatzkessel mit Deckel, 18 bis 25 Pfund schwer; c) eine ganz runde, etwa 1½ Fuß im Durchmesser haltende zinnerne Schüssel; d) zwei desgleichen, jede etwa ¾ Fuß im Durchmesser haltend; e) fünf gleich große runde zinnerne Teller mit erhabenem Rande; f) vier desgleichen, jedoch ohne erhabenen Rand, eben so wie die, von c. bis e. bemerkten Gegenstände, von englischem Kronenzinn, mit drei eingeprägten Kronen versehen; g) zehn zinnerne Eßlöffel, an deren Stiel an der untern Seite das Wort: „Composition" eingeprägt war; h) zwei kleine zinnerne Eßlöffel; i) ein kleines zinnernes Suppennäpfchen mit zwei zinnernen Griffen, mit dem Kronenzeichen versehen; k) ein zinnernes Pfefferdöschen in Gestalt einer Urne, unten und oben mit einem Rande von zinnernen Knöpfchen versehen; l) ein gleich großes Senftkännchen von der nämlichen Gestalt, mit Deckel und Löffel; m) ein runder eiserner Napf, ungefähr 1½ Maaß haltend mit langem eisernem Stiel, verfertigt auf der Fabrik zu Spillenburg und fast neu; n) ein kleines grau leinenes Säckchen mit etwa sechs Maaß gelber Topferbsen.

Warnend vor dem Ankauf dieser Gegenstände, fordern wir Jeden auf, dasjenige was ihm von den entwendeten Objecten oder dem Diebe bekannt werden möchte, schleunigst der nächsten Polizeibehörde, dem Königl. Inquisitoriate zu Hamm oder direkt uns anzuzeigen.

Essen, den 6. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der wider den Müllerknecht Heinrich Schmitz unterm 25. Januar c. erlassene Steckbrief wird, da der rc. Schmitz ergriffen worden ist, hiemit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 9. März 1830.

Der Königl. Oberlandesgerichts-Assessor und Instruktionsrichter: v. Ron.

Berichtigung.

In einige Exemplare dieses Blattes vom 13. d. M. Stück Nr. 14., haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen:

Pag. 98 — 99. fehlt nach der zusammen gezogenen Summe von 73,272 Rthlr. 26 Sgr. die Bemerkung „von welchen Anlagen die 1te und 4te unterdessen schon zur Ausführung gebracht sind."

Pag. 100. Zeile 5. muß es Statt des Endigungs- und Kosten-Anschlags, des Entwurfs- und Kosten-Anschlags heißen.

Zeile 19. Statt mehr und weniger vollbracht sind, bis auf weniges vollbracht sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf